

1. Der Ladenangestellte S kündigt sein Arbeitsvertrag bei V.
2. V versetzt den Ladenangestellten S in die Zentrale und widerruft dessen Gattungsvollmacht.
3. V stirbt,
 - a) Der Generalbevollmächtigte S macht weiter von seiner Vollmacht Gebrauch, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, mit Vertretungsmacht? Wer könnte die Vollmacht widerrufen?
 - b) S hatte Vollmacht die Innenausstattung des Privathauses von V nach dessen persönlichen Vorlieben vorzunehmen. Auf dieser Grundlage schließt S für V Kaufvertrag mit D, mit Vollmacht? Was ist, wenn D vom Tod des V wusste?
4. V hat S Generalvollmacht erteilt. V berichtet D begeistert von seinem „zweiten Mann“ S und der Generalvollmacht. Später verkrachen sich V und S. V widerruft die Vollmacht. S schließt Vertrag bei D im Namen des V, mit Vertretungsmacht?

- Erlöschensgründe
 - Beendigung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts
 - Grundsatz (§ 168 S. 1 BGB)
 - Ausnahmen: §§ 674; 729 BGB; Gegenausnahme: § 169 BGB
 - Widerruf (§§ 168 S. 2, 3 iVm § 167 I BGB)
 - Wirksame Widerrufserklärung
 - Kein Ausschluss des Widerrufs
 - [Einseitiger Verzicht des Bevollmächtigten]
- Folgen des Erlöschens
 - Grundsatz: fehlende Vertretungsmacht
 - Ausnahmen zugunsten des Dritten aufgrund guten Glaubens des Dritten an das Fortbestehen einer einmal wirksam erteilten Vollmacht
 - Mitteilung von der Innenvollmacht an den Dritten, öffentliche Bekanntmachung, §§ 171 I, II, 173 BGB (Bitter Fall 61)
 - Aushändigung einer Vollmachtsurkunde und Vorlage beim Dritten, §§ 172 I, II, 173 BGB

Zu den Beispielen Erlöschen

1. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt nicht nur der Arbeitsvertrag, sondern auch die Vollmacht, § 168 S. 1 BGB.
2. Mit dem Widerruf erlischt die Vollmacht, §§ 168 S. 2, S. 3, 167 I BGB.
3. Vom Tod des V,
 - a) bleibt das Geschäftsbesorgungsverhältnis mit S unberührt (§ 672 S. 1 BGB), so dass auch die Vollmacht weiterhin besteht. Das Rechtsverhältnis geht auf den Erben des V über, § 1922 BGB, der ggf. die Vollmacht des S, nunmehr ihn, den Erben zu vertreten, widerrufen kann, § 168 S. 2 BGB.
 - b) bleibt hier ausnahmsweise wegen des persönlichen Inhalts der Geschäftsbesorgung der Vertrag nicht unberührt, sondern erlischt, § 672 S. 2 BGB. Damit würde auch die Vollmacht des S nach § 168 S. 1 BGB erlöschen, aber § 674 fingiert die Vollmacht, so dass S mit Vertretungsmacht handelt. – Weiß jedoch D vom Tod und dem damit verbundenen Wegfall des Vertrags entfällt nach § 169 BGB die Fiktion des § 674 BGB, kein Vertrag mit Erben des V, aber auch keine Haftung des S wegen § 179 III 1 BGB.
4. Zwar ist die Vollmacht des S erloschen (§ 168 S. 2 BGB), dem D gegenüber wirkt sie aber nach § 171 I Fall 1 BGB fort.

1. S führt Vertragsverhandlungen mit D für V. Zu Beginn zeigt er Vollmachtsurkunde vor, dann entzieht V dem S die Vollmacht und S gibt Vollmachtsurkunde zurück. Bei Vertragsabschluss legt S vorher gefertigte Kopie vor. Kann D sich auf Vollmachtsurkunde berufen?
2. V fertigt Vollmachtsurkunde für S in dessen Gegenwart. V sagt, er müsse darüber nochmals schlafen, bevor er sie S gebe. S nimmt sich später und schließt damit Geschäft mit D im Namen des V, Folgen?
3. Der beschränkt geschäftsfähige V erteilt S eine Vollmacht, der für ihn einen günstigen Kaufvertrag abschließt, Folge?
4. V kann Mietverhältnis mit M jeweils zum Jahresende mit vierteljähriger Frist kündigen. Der von V dazu bevollmächtigte S kündigt mit Schreiben, das M am 29.9. zugeht das Mietverhältnis. M, der S nicht kennt, weist die Kündigung mangels Vollmachtsurkunde zurück. Besteht der Vertrag fort?

- Vertrauensschutz durch Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB):
Dritter kann sich auf Bestehen der Vollmacht verlassen, wenn:
 - Wirksamkeit/„Echtheit“ der Vollmachtsurkunde
 - Willentliche Entäußerung in den Verkehr
(Abgabe, Abhandenkommen steht dem entgegen)
 - Wirksamkeit, kein Nichtigkeitsgrund bei Begründung
 - Gebrauchmachen durch Vertreter
 - Vollmachtsurkunde (Original)
 - Vorlage
 - Person des Dritten: Keine Bösgläubigkeit, § 173 BGB
- Gestaltungen
 - Fallgestaltung Vertrag: Vertragspartner kann von Vorlage der Vollmacht Vertragsschluss abhängig machen
 - Fallgestaltung einseitiges Rechtsgeschäft: Empfänger kann Erklärung ohne Urkunde zurückweisen, § 174 BGB
- Schutz des Aussteller der Vollmachtsurkunde
 - Rückgabeanspruch, § 175 BGB
 - Kraftloserklärung, § 176 BGB

1. Vorlage:

Vollmachtsurkunde muss bei Abgabe der Willenserklärung im Original (Sinn: § 175 BGB) vorgelegt werden. Voraussetzungen des § 172 BGB sind nicht gewahrt.

2. Abhandenkommen:

S handelt ohne Vertretungsmacht. Mangels von V in den Verkehr gegebener Vollmachtsurkunde kann sich D auch nicht auf § 172 BGB berufen, also ist Vertrag schwebend unwirksam, § 177 I BGB. - S haftet nach § 179 BGB.

3. Minderjährigkeit:

Bevollmächtigung durch V ist nach § 111 S. 1 BGB unwirksam, ebenso liegt keine für § 172 BGB hinreichende Vollmachtsurkunde vor. Der Vertrag ist schwebend unwirksam, § 177 I BGB. Eltern des V oder V mit Zustimmung seiner Eltern können genehmigen. – Sonst haftet S aus § 179 BGB.

4. Kündigung ohne Urkunde:

Kündigung ist nach § 174 S. 1 BGB unwirksam.

- Wiederholen zur Innenvollmacht:
 - Bork, § 34 D (Rn. 1454 - 1536),
 - Brox/Walker, § 25 I-IV, VI
- Vertiefen anhand von Fällen, gut geeignet:
 - Bitter, BGB – Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2013:
 - Fall 58: Formanforderungen
 - Fall 59: Verhältnis zum Grundverhältnis (Tod)
 - Fall 60: Willensmängel bei Vollmachtserteilung
 - Fall 61: Kundgemachte Innenvollmacht